

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Linz, Österreich

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw 2 InvStG

Fondsname: **Starmix Ausgewogen (T)**
ISIN: **AT0000637889**
Zeitraum: **01.01.2017 bis 31.12.2017**

(alle Angaben je 1 Anteil)

	Privat-anleger	betrieblicher Anleger (EStG)	betrieblicher Anleger (KStG)
	EUR	EUR	EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. InvStG			
1 a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
davon nicht steuerbar je Anteil:			
1 a) aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	1) 3,9325	3,9325	3,9325
1 c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene:			
aa) Erträge iSd § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG iVm § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG	-	1,0576	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne iSd § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge iSd § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	2,6121	2,6121
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne iSd § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge iSd § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge iSd § 20 EStG sind	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne iSd § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1.1.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte iSd § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von DBA steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii) Einkünfte iSd § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,7226	0,7226	0,7226
jj) in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,7062	0,0000
kk) in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte iSd § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechneten	0,0023	0,0023	0,0023

II)	in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0023	0,0000
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
aa)	iSd § 7 Abs. 1 und 2,	3,9325	3,9325	3,9325
bb)	iSd § 7 Abs. 3,	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	iSd § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d) aa) enthalten,	1,0579	1,0579	1,0579
1 f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte iSd § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG iVm § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,1373	0,1373	0,1373
bb)	in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,1354	0,0000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG iVm § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in 1 f) cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG iVm diesem DBA anrechenbar ist	0,0005	0,0005	0,0005
ff)	in 1 f) ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG iVm § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0005	0,0000
1 g)	den Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,2319	0,2319	0,2319

1) Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen.

Nachrichtlich (Angaben bezogen auf Privatanleger):

Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge betragen zum 31.12.2017 EUR 3,9325 je Anteil.

Der jeweilige Rechenschaftsbericht sowie die jeweils aktuelle Fassung des Prospektes und der Wesentlichen Anlegerinformationen - Kundeninformationsdokument (KID) bzw die jeweils aktuellen Anlegerinformationen gemäß § 21 AIFMG sind am Sitz der Emittentin, der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Europaplatz 1a, A-4020 Linz, der Depotbank, der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, A-4020 Linz, der deutschen Zahl- und Informationsstelle, der DZ Bank AG, Am Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main sowie im Internet unter www.kepler.at erhältlich und stehen den Interessenten kostenlos zur Verfügung.

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

**Bescheinigung über die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG
für die im Folgenden angeführten Investmentfonds:**

- Starmix Ausgewogen KMU (T) (AT0000A056H9)

**für den Zeitraum vom
01.01.2017
bis
31.12.2017**

An die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (in der Folge kurz: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat mich beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes für die angeführten Investmentfonds für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen. Nach § 5 Abs. 1 a InvStG hat die Bescheinigung auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob sich Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken können, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen. Diesbezüglich werden nur Vorgänge des laufenden Jahres in die Beurteilung einbezogen. Besondere Ermittlungen im Hinblick auf Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG auswirken können, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG nicht vorzunehmen.

Meine Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für die oben genannten Investmentfonds die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Dabei wurde auch festgestellt, dass eine Ertragsausgleichsberechnung durchgeführt wurde. Die Verantwortung für die Buchführung als Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand meines Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Erträge und die Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Eine Qualifizierung wird auch hinsichtlich der Kapitalanlagen vorgenommen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich meine Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von mir nicht geprüft.

Meine Tätigkeit umfasst die Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze auch in Fällen, in denen die jeweiligen Steuergesetze mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulassen; die Entscheidung hierüber obliegt den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Ich habe mich bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Ich weise darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen kann.

Auf dieser Grundlage bescheinige ich der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind auch Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen. Auch haben sich bei der Ausstellung der Bescheinigung keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken können, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 beziehen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

Linz an der Donau, den 09.03.2018

A. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner, StB